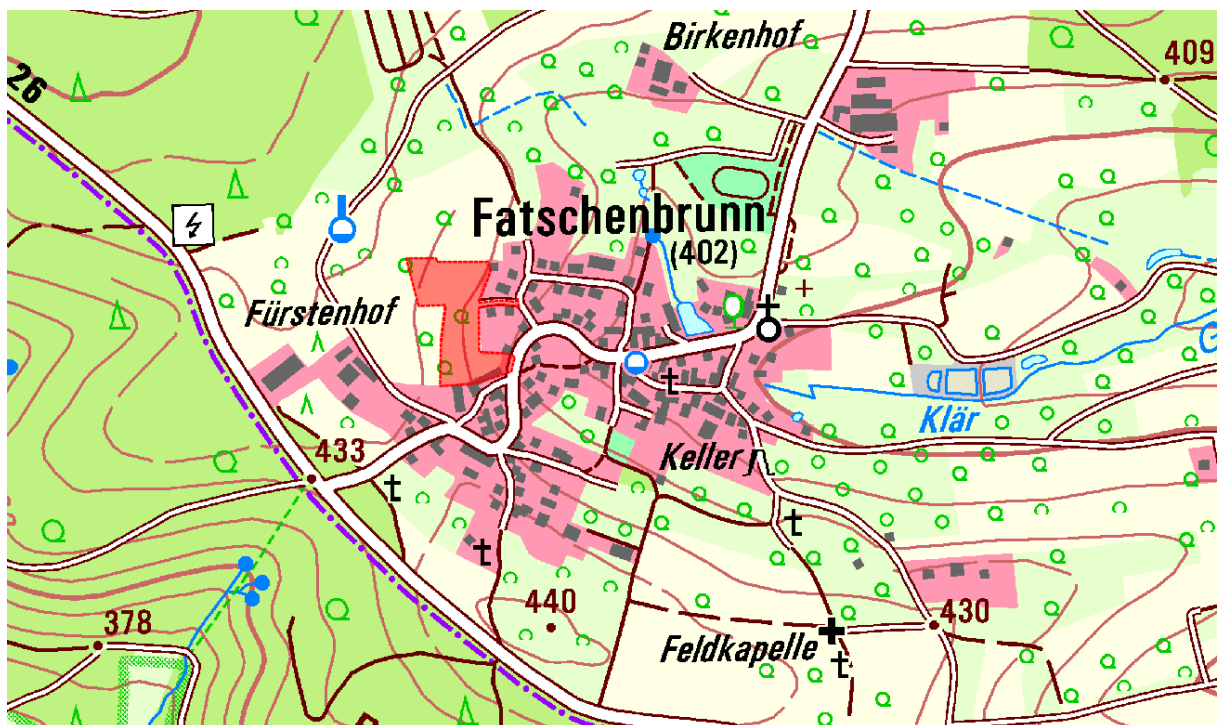


Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Hohenwart“

Gemeinde Oberaurach, Landkreis Haßberge



Datenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Vorhabensträger:

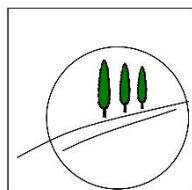


Gemeinde Oberaurach
Tretendorf, Rathausstraße 25
97514 Oberaurach

Datum

Unterschrift

Verfasser:



Grüne-Akzente
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Christian Sandner
Hohe-Wart-Straße 16
97437 Haßfurt
C.Sandner@gruene-akzente.de

Stand 28.02.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass der Planung	3
1.2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
1.3	Lebensraumpotential für saP-relevante Artengruppen.....	4
1.4	Prüfungsinhalt.....	5
1.5	Datengrundlage und Untersuchungsumfang.....	5
1.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	5
2	Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkprozesse.....	6
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	6
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. 7	
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	7
3.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	7
3.2.1	Säugetiere, insbesondere Fledermäuse	8
3.2.2	Reptilien, insbesondere Zauneidechsen (Lacerta agilis)	9
3.2.3	Amphibien.....	10
3.2.4	Libellen	10
3.2.5	Tagfalter.....	10
3.2.6	Käfer	10
3.3	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	11
3.3.1	Übersicht über das Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	12
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG	12
5	Gutachterliches Fazit	12
6	Literaturverzeichnis.....	13



1 Einleitung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.1 Anlass der Planung

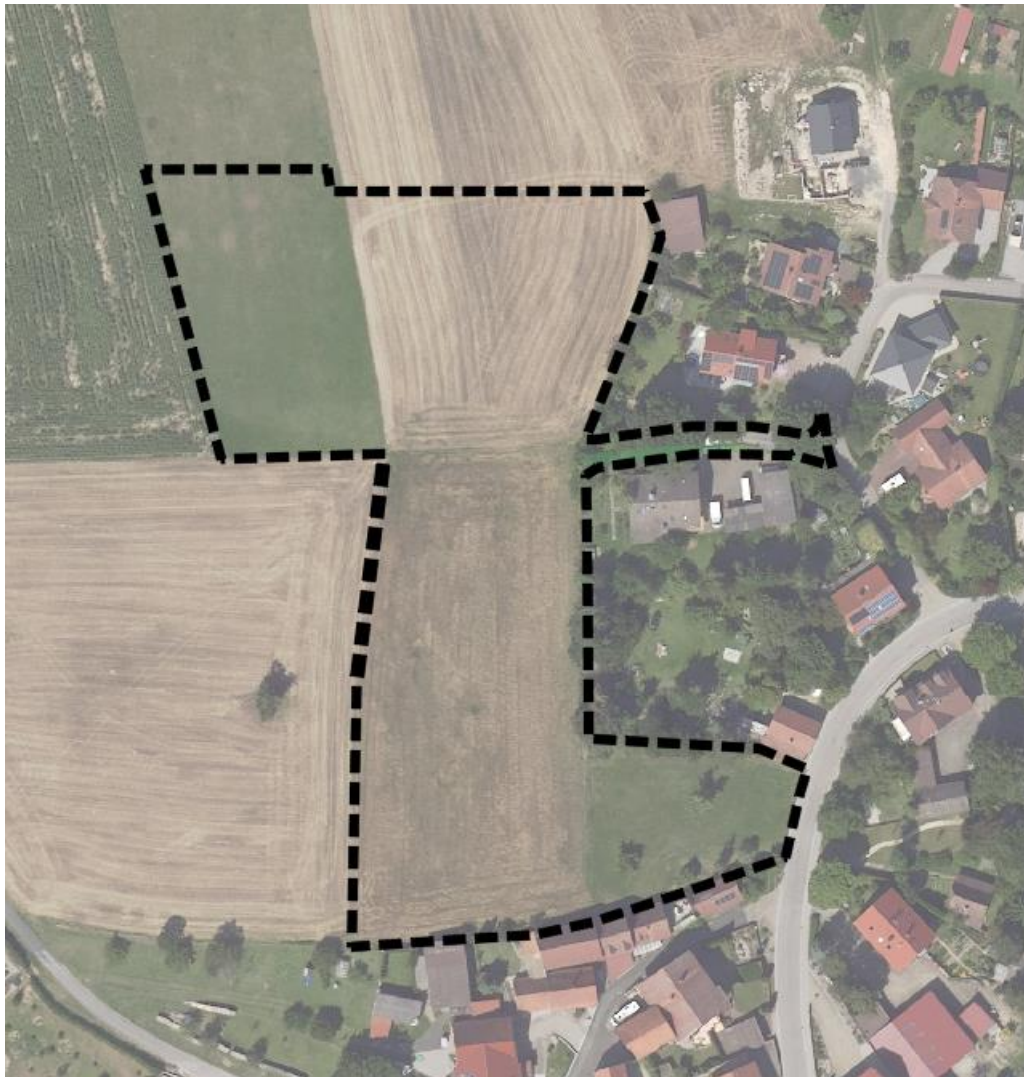
Die Gemeinde Oberaurach mit ihren acht Gemeindeteilen hat am 23. November 2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohenwart“ im Gemeindeteil Fatschenbrunn gefasst.

Hintergrund der geplanten Ausweisung ist die lokale Nachfrage junger Familien nach Bauland und die Anfrage einer Gruppe Bauwerber, welche sich zur Umsetzung eines Mehrgenerationenprojektes entschlossen haben.

Derzeit liegen der Gemeinde Oberaurach, abgesehen von den o.g. Bauwerbern des sog. „Vierseithofes“, zwölf Nachfragen für den Gemeindeteil Fatschenbrunn vor.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt westlich von Fatschenbrunn und schließt an bestehende Bebauung an. Vorwiegend werden Ackerflächen ausgewiesen, teilweise aber auch artenreiche Wiesen. Im Bereich der Gärten schließen meist hohe Hecken an, zur freien Landschaft sind keine Gehölze vorhanden. In den Gärten stocken unter anderem große, ältere Bäume. Im östlichen Bereich entlang der Straße befindet sich eine relativ locker bestandene Obstbaumwiese.



Plangebiet

© Bayerische Vermessungsverwaltung – www. Geodaten Bayern – Open Data Lizenz CC By 4.0

1.3 Lebensraumpotential für saP-relevante Artengruppen

Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> zur Abschätzung des Artenpotenzials für den Landkreis ausgewertet.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund einer Geländeerhebung, den oben genannten Verbreitungsatlanen und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

Die großen Freiflächen bieten Lebensraum für bodenbrütende und heckengebundene Vögel.

Ferner wurde eine mögliche Betroffenheit der Zauneidechse festgestellt.



1.4 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.5 Datengrundlage und Untersuchungsumfang

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Geländeerhebungen mit Erfassung der Lebensräume
- Daten der Bayerischen Artenschutzkartierung
- Bayerisches Landesamt für Umwelt Artinformationen. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- FIS-Natur Online mit Biotopkartierung und Schutzgebieten
- Lageplan des technischen Büros Werner mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen

1.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018, sowie auf die Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Februar 2020.



2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Flächeninanspruchnahme	• Verlust von Individuen, Eiern / Entwicklungsstadien • Verlust von (Teil-)Habitaten • Verlust von Fortpflanzungsstätten (Nestern)
Emissionen durch Baubetrieb (Schall, stoffliche Emissionen, Erschütterung)	• Störung von Individuen, • Beeinträchtigung bis Verlust von Habitatfunktionen
Unruhe (Menschen, Baufahrzeuge)	• Störung von Individuen
Bodenverdichtung	• Störung von Individuen, • Verlust von Habitatfunktionen

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Flächeninanspruchnahme durch Baukörper	• Vorhandene Lebensräume werden umgewandelt oder eingeschränkt und stehen nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Betriebsbedingte Lärm- oder Schadstoffemissionen	• Störung von Individuen • Beeinträchtigung bis Verlust von Habitatfunktionen



3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog)
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog)
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog)

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL konnten für das Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden, bzw. können aufgrund der gegebenen standörtlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

3.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen



durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung, oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG)**

3.2.1 Säugetiere, insbesondere Fledermäuse

Gezielte Erfassungen von Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab mögliche Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten im Planungsgebiet.

Generell ist das Planungsgebiet für Fledermausarten v. a. als Nahrungshabitat einzuschätzen. Diese Funktion wird in Zukunft nicht wesentlich verschlechtert, da durch Gartenanlagen die Strukturanreicherung und damit das Insekten- und Nahrungsangebot vermutlich steigt. Ferner wird der Dünge- und Pestizideinsatz, der in der Landwirtschaft üblich war, reduziert. Höhlenbäume, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.



Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie, insbesondere von Fledermausarten, ist nicht zu erwarten.

3.2.2 Reptilien, insbesondere Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)

Beschreibung:

Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere. Zur Regulation ihrer Körpertemperatur benötigt sie sowohl Sonnenplätze (z.B. Steine, Felsbereiche, Totholz, Moospolster, freie Bodenflächen) als auch schattige Stellen. Ebenso müssen bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage und Bereiche mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Rückzugsgebiete vorhanden sein.

Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbaue anderer Tierarten), Steinhäufen, Felsspalten, Reisighäufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt.

Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumwurzeln, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen.

Die Männchen der Zauneidechse sowie die halbwüchsigen Tiere verlassen ihre Winterquartiere oft schon ab Anfang März, die Weibchen etwa drei Wochen später. Im April/Mai beginnt die Paarungszeit.

Die Gelege der Zauneidechse werden zwischen Ende Mai und Anfang August in besonnte und grabfähige Bodengründe eingegraben, die das Gelege gleichzeitig vor Austrocknung schützen. Die jungen Zauneidechsen schlüpfen, je nach Jahreswetterverlauf, ab Ende Juli. Der Eintritt in die Geschlechtsreife ist abhängig von der Größe der jungen Eidechsen und kann bereits nach der zweiten Überwinterung erfolgen.

Zauneidechsen suchen ihre Überwinterungsquartiere auf, sobald sie ausreichende Energiereerven für den Winter angelegt haben. Bei den erwachsenen Männchen kann dies bereits ab Anfang September der Fall sein. Die Weibchen müssen zunächst ihre Energieverluste durch die Eiablage ausgleichen und suchen in der Regel erst einige Wochen nach den Männchen die Winterquartiere auf. Die Schlüpflinge bleiben häufig noch bis Mitte Oktober aktiv.

Lokale Population:

Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

Erfassung:

Mögliche Habitatbereiche finden sich im Untersuchungsgebiet vor allem an den Übergängen der Gärten zur offenen Landschaft. Hier herrscht ein Mosaik aus Brombeeren, Sträuchern, gemähten Wiesen, Altgras und unterschiedlichen Stauden.

Zur Erfassung der Vorkommen adulter Zauneidechsen im UG wurden vier Begehungen im Zeitraum von Mai 2024 bis Juli 2024 durchgeführt. Zusätzlich wurden im September 2024 zwei



Begänge zur Suche nach diesjährigen Jungtieren absolviert. Bei den Begehungen herrschten geeignete Erfassungsbedingungen mit Temperaturen im Bereich 15° – 25 °C, wenig bis kein Wind und keine Niederschläge.

Bei keiner Begehung konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind hinsichtlich der von Zauneidechsen somit nicht zu prognostizieren.

3.2.3 Amphibien

Gezielte Erfassungen von Amphibien der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Eine Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab aufgrund der Lebensraumansprüche kein potentiell Vorkommen von Amphibien

3.2.4 Libellen

Gezielte Erfassungen von Libellenarten der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Eine Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab aufgrund der Lebensraumansprüche kein potentiell Vorkommen von Libellen.

3.2.5 Tagfalter

Gezielte Erfassungen von Tagfalterarten der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Eine Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab aufgrund der Lebensraumansprüche kein potentiell Vorkommen von Tagfaltern.

3.2.6 Käfer

Gezielte Erfassungen von Käferarten der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Eine Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab aufgrund der Lebensraumansprüche kein potentiell Vorkommen von geschützten Käferarten.



3.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung, oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG)

3.3.1 Übersicht über das Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab die mögliche Betroffenheit für am Boden brütende Vogelarten der offenen Feldflur wie Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze und heckengebundene Arten der Siedlungsflur.

Erfassung:

Die Erfassung der Vogelarten erfolgte an 5 Terminen im Rahmen einer Revierkartierung. Hierbei konnten im Untersuchungsbereich **keine Feldvögel** festgestellt werden. Dies liegt vermut-



lich an der Kulissenbildung der hohen Bäume in den Gärten, die vor allem für Feldlerchen eine Scheuchwirkung darstellen.

Heckenbrütende Arten wie, Amsel, Zaunkönig, Goldammer oder Mönchsgrasmücke sind durch das Vorhaben kaum betroffen, da die Eingriffe in Gehölze und Brombeergebüsche gering sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- V1 Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldvogelarten im Zeitraum von Ende September bis Ende Februar
- V2 Rodung der Gehölze und Brombeergebüsche im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Nicht erforderlich

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob mit der geplanten Bebauung gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und ob Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Im Rahmen der Abschichtung wurde eine mögliche Betroffenheit für Vögel und Zauneidechsen festgestellt. Alle anderen geschützten Arten konnten aufgrund fehlender Lebensraumansprüche im Vorfeld abgeschichtet werden.

Bei den Begehungen konnten keine feldbrütenden Vögel oder Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Für Vögel aus der Gilde der Hecken- oder Gebüschbrüter wurde eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme formuliert um die Tötung, Verletzung oder Störung von Individuen auszuschließen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist nicht zu prognostizieren. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.



6 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeitung: G. Hansbauer, O. Assmann, R. Malkmus, J. Sachteleben, W. Völkl & A. Zahn. – Augsburg, 19 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen. UmweltSpezial. – Augsburg. 33 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2020b): Arbeitshilfe zur spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf. UmweltSpezial. – Augsburg. 23 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2020c): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe, Online unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt abgerufen: 08.03.22 07:42:00.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse, zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld. 176 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie: Erhaltungszustände Arten. Zuletzt abgerufen 25.11.11 online unter: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura_2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1. Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

MÜLLER-KROELING, S., FRANZ, C., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P. & V. ZAHNER (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten der Anhänge II FFH-Richtlinie und I VS-Richtlinie. 4. Fassung 6/2006. Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 08/2018 und Anlagen. online unter: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf

PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN) & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites Monitoring. Erstellt im Rahmen des FuE-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben



zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ i. A. des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 805 82 013.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (1).

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (2).

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

RUDOLPH, B.-U., J. SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns Hrsg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. – Augsburg. 30 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.